

**Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im
Sicherheitsgewerbe –
Teil 2: Zertifizierungsverfahren nach DIN SPEC 77201-1**

Quality requirements for service dogs in the security industry –
Part 2: Certification procedure in accordance with DIN SPEC 77201-1

Exigences de qualité pour les chiens d'assistance dans l'industrie de la sécurité –
Partie 2: Procédure de certification selon la norme DIN SPEC 77201-1

Gesamtumfang 62 Seiten

Dieses Dokument wurde durch die im Vorwort genannten Verfasser erarbeitet und verabschiedet.

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Allgemeines	9
5 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle	10
6 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens	10
6.1 Zulassungsvoraussetzungen	10
6.1.1 Nachweise des Diensthundeführers	10
6.1.2 Nachweise des Diensthundes	10
6.1.3 Prüfungskommission	11
6.2 Gültigkeit	12
6.3 Theoretische Prüfung	12
6.3.1 Allgemeines	12
6.3.2 Inhalte der theoretischen Prüfung für Wach-, Schutz- und Meldehundeführer	12
6.3.3 Inhalte der theoretischen Prüfung für den Sprengstoffspürhundeführer	13
6.4 Praktische Prüfung	13
6.4.1 Wach- und Meldehund	13
6.4.2 Schutzhund	15
6.4.3 Sprengstoffspürhund	19
7 Dokumentation	21
7.1 Dokumentation der Prüfung	21
7.1.1 Bewertung der Evaluierungsergebnisse	22
7.1.2 Zertifikat	22
7.2 Verlängerungsaudit	23
7.3 Vermarktung durch Genehmigung und Kontrolle von Zeichen	23
7.4 Änderungen an den festgelegten Anforderungen	23
7.5 Widerruf der Zertifizierung	23
7.6 Verfahrensdokumentation	23
7.7 Verzeichnis zertifizierter Diensthunde-Teams	24
Anhang A (normativ) Gestaltung des Zertifikats	25
Anhang B (informativ) Musterprüfungsordnung Wach- und Meldehunde	26
B.1 Kurbeschreibung	26
B.2 Zielsetzung	26
B.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung	27
B.4 Anforderungen an den Hundeführer	27
B.4.1 Allgemeines	27
B.4.2 Zwang	28
B.4.3 Kontrolle des Diensthundes/Unterordnung	28
B.5 Jährliche Prüfung	28
B.5.1 Allgemeines	28
B.5.2 Zulassung des Teams zur Prüfung	28
B.5.3 Unterordnung (Teil I)	29
B.5.4 Umweltsicherheit und Gewandtheit im öffentlichen Verkehrsraum (Teil II)	29
B.5.5 Melden und Anzeigen von Personen (Teil III)	30
B.5.6 Ende der Prüfung	30
B.6 Richtlinien und Bewertungen	31
B.6.1 Richtlinien	31
B.7 Bewertungsblatt — Unterordnung	34
B.8 Bewertungsblatt — Melden und Anzeigen von Personen	36

Anhang C (informativ) Musterprüfungsordnung Schutzhunde	38
C.1 Kurzbeschreibung	38
C.2 Zielsetzung	38
C.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung	39
C.4 Anforderungen an den Hundeführer	39
C.4.1 Allgemeines	39
C.4.2 Zwang	40
C.4.3 Kontrolle des Diensthundes/Unterordnung	40
C.5 Jährliche Prüfung	40
C.5.1 Allgemeines	40
C.5.2 Zulassung des Teams zur Prüfung	40
C.5.3 Unterordnung (Teil I)	41
C.5.4 Kontrollsituationen und Streifenweg (Teil II)	42
C.5.5 Schutzdienst (Teil III)	43
C.5.6 Ende der Prüfung	44
C.6 Richtlinien und Bewertungen	45
C.6.1 Richtlinien	45
C.6.2 Beurteilung	46
C.7 Bewertungsblatt — Unterordnung	50
C.8 Bewertungsblatt — Schutzdienst	52
Anhang D (informativ) Musterprüfungsordnung Sprengstoffspürhunde	54
D.1 Kurzbeschreibung	54
D.2 Zielsetzung	54
D.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung	55
D.4 Anforderungen an den Hundeführer	55
D.4.1 Allgemeines	55
D.4.2 Anpassungsfähigkeit	56
D.4.3 Teaminterne Kommunikation	56
D.4.4 Zwang	56
D.4.5 Kontrolle des Hundes/Unterordnung	56
D.5 Jährliche Prüfung	56
D.5.1 Allgemeines	56
D.5.2 Überprüfung der Zulassung des Teams zur Prüfung	57
D.5.3 Multiple Choice Test zum Beleg der Kenntnisse (Teil I)	57
D.5.4 Stofferkennung (Teil II)	58
D.5.5 Stoffsuche in realitätsnahen Situationen (Teil III)	58
D.5.6 Suchmethoden	59
D.5.7 Allgemeines	59
D.5.8 Bestehen der Prüfung	60
D.5.9 Zertifikat	60
D.6 Bewertungsblatt	60
Literaturhinweise	62

Vorwort

Diese DIN SPEC wurde nach dem PAS-Verfahren erarbeitet. Die Erarbeitung von DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren erfolgt in DIN SPEC (PAS)-Konsortien und nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise.

DIN SPEC 77201, *Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe* besteht aus folgenden Teilen:

— *Teil 1: Allgemeines*

— *Teil 2: Zertifizierungsverfahren nach DIN 77201-1*

Die Erarbeitung und Verabschiedung des Dokuments erfolgten durch die nachfolgend genannten Initiatoren und Verfasser:

— Schulungs- und Ausbildungszentrum Blumberg GmbH

Bodo Hause

— Wacker Chemie AG

Henri Ulitzsch

— BVWD e.V.

Steffen Ohrtmann-Hofmeister

— DB Sicherheit GmbH

Michael Radner

— Luftfahrt-Bundesamt

Jens Vetter

— TEK9 Security Services GMBH & Co KG

Frank Dickob

— XXL-Sicherheit GmbH & Co. KG

Steffen Guthier

— Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Christopher Becher

— Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dr. Ramona Makarow

Für dieses Thema bestehen derzeit keine Normen im Deutschen Normenwerk.

DIN SPEC (PAS) sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks.

Für diese DIN SPEC (PAS) wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Trotz großer Anstrengungen zur Sicherstellung der Korrektheit, Verlässlichkeit und Präzision technischer und nicht-technischer Beschreibungen kann das DIN SPEC (PAS)-Konsortium weder eine explizite noch eine implizite Gewährleistung für die Korrektheit des Dokuments übernehmen. Die Anwendung dieses Dokuments geschieht in dem Bewusstsein, dass das DIN SPEC (PAS)-Konsortium für Schäden oder Verluste jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung der vorliegenden DIN SPEC (PAS) entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die kostenfreie Bereitstellung dieses Dokuments als PDF-Version über den Beuth WebShop wurde im Vorfeld finanziert.

Dem Anwender dieses Dokuments ist unbeschadet der Rechte des DIN an der Gesamtheit des Dokuments die Vervielfältigung der Vorlagen (Bewertungsblätter) in B.7, B.8, C.7, C.8 und D.6 gestattet.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Einleitung

Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 mit den allgemein bekannten Folgen, hat sich die Sicherheitslage weltweit kontinuierlich zugespitzt. Das Einsatzspektrum und die Anzahl der Einsätze der Sicherheitsbehörden haben sich wesentlich erhöht, sodass die Ressourcen für den präventiven Einsatz mit privatrechtlichem Hintergrund oftmals nicht ausreichend sind. Immer mehr Sicherheitsaufgaben werden auf private Sicherheitsdienstleister verlagert. Um bei diesen Sicherheitsdienstleistungen eine hohe Qualität und Effektivität zu gewährleisten, kommt es immer mehr zum Einsatz von Diensthunden. Das betrifft sowohl den Einsatz von Wach- und Schutzhunden bei Sicherungsdienstleistungen, als auch von Sprengstoffspürhunden zu präventiven Sprengstoffsuche unter anderem bei Großveranstaltungen von Unternehmen sowie Kultur- und Sportveranstaltungen.

Derzeit existieren keine Qualitätsanforderungen für Diensthunde des privaten Sicherheitsgewerbes. Für Wach- und Schutzhunde gibt es die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift für Wach- und Sicherungsdienste nach einer entsprechenden Qualifikation und für die Sprengstoffspürhunde, die zur Absicherung von Luftfracht eingesetzt werden, existieren Vorgaben aus den entsprechenden EU-Verordnungen zur Luftsicherheit. Diese Vorgaben decken aber nur einen Teil des Einsatzspektrums und der Marktteilnehmer bzgl. des Einsatzes von privaten Diensthunden ab.

Ziel dieser DIN SPEC ist es, diese Regelungslücke zu schließen und die unterschiedlichen Ausbildungsgrundlagen und das Qualitätsniveau anzupassen, denn der Einsatz von unzureichend qualifizierten Hundeführern und nicht korrekt ausgebildeten Hunden kann zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko führen. Weiterhin sind potenzielle Auftraggeber in der Regel nicht in der Lage die Qualität des angebotenen Teams zu beurteilen, da dies ein hohes Fachwissen voraussetzt, welches hier nicht erwartet werden kann.

Derzeit erfolgt die Ausbildung als Diensthundeführer und Diensthund nach bestem Wissen und Gewissen der Sicherheitsdienstleister bzw. werden die Ansprüche von Behördenanforderungen abgeleitet, die aber hierbei nur beschränkt anwendbar sind.

Neben Grundanforderungen an die betreffenden Sicherheitsdienstleister, die Hundeführer und den Diensthund bzgl. allgemeiner Voraussetzungen, behördlicher Genehmigungen und z.B. Hunderassen, bildet das Herzstück dieser DIN SPEC ein Anforderungskatalog an eine Prüfungsordnung sowohl im Bereich Wach- und Schutzhunde als auch im Bereich Spezialhunde. Beispiele für die jeweiligen Prüfungsordnungen sind in Anhang B, Anhang C und Anhang D enthalten.

Diese DIN SPEC legt die Zertifizierung von Einsatzteams im Diensthundewesen bei gewerblichen Sicherheitsdienstleistern nach DIN SPEC 77201-1 fest, deren Ergebnis ein zeitlich befristetes Zertifikat durch einen akkreditierten Zertifizierer ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Grundlagen der Zertifizierung von Diensthundeführern und Diensthunden im Bewachungsgewerbe sowie die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren für die Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Zertifizierung fest.

Dieses Dokument ist insbesondere anzuwenden für die Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach DIN SPEC 77201-1 anbieten.

VORSICHT — Einige der in dieser DIN SPEC festgelegten Prüfungen beinhalten die Anwendung von Verfahren, die zu einer Gefährdungssituation führen können.

Dieses Dokument nimmt nicht in Anspruch, alle Sicherheitsaspekte, die bei ihrer Anwendung auftreten können, aufzuzeigen. Zu betrieblichen Sicherheitsanforderungen existieren nationale und europäische Vorschriften und Regelungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01; *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012*

DIN SPEC 77201-1:2021-04, *Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe — Teil 1: Allgemeines*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN SPEC 77201-1 und die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>

— DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Zertifizierungsstelle

Konformitätsbewertungsstelle als dritte Seite, die Zertifizierungsprogramme betreibt

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Zertifizierungsstelle kann nicht-staatlich oder staatlich sein (mit oder ohne behördlichen Status).

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 3.12]

3.2

Prüfer

Person, die während einer Zertifizierung die theoretische Prüfung auswertet und/oder die praktische Prüfung begleitet und evaluiert

3.3

Unterordnung

UO

Prüfungsteil, in dem der für das Sicherheitsgewerbe notwendige Gehorsam des DHT geprüft wird

3.4

Hörzeichen

akustisches Signal des DHF an den DH zur Kontrolle und gezielten Steuerung des DH

3.5

Leersuche

Suchlage ohne Zielsubstanz

3.6

Streifenweg

im Wachbereich festgelegter Weg, den das Sicherheitspersonal bei Kontrollgängen zu absolvieren hat

3.7

Testdurchgang

einzelne Suchlage an den Prüfbehältern im Rahmen der Differenzierungstrecke bzw. eine einzelnen Suchlage bei den anwendungsbezogenen Suchszenarien

3.8

Verleiter

Substanz(en), die entsprechende Gerüche außer dem Zielgeruch entwickeln, und durch den Ausbilder im Training oder durch die Prüfungskommission in der Prüfung in einem anwendungsbezogenen Suchszenario oder in einer Differenzierungstrecke verbracht werden, um das Differenzierungsvermögen der Hunde zu überprüfen

3.9

Zielsubstanz

Stoffrepräsentant

Substanz(en) wie Explosivstoffe entsprechend der Stoffliste, die für einen DH wahrnehmbare Riechstoffe enthalten, die für den DH such- bzw. anzeigenrelevant sind

Anmerkung 1 zum Begriff: siehe DIN SPEC 77201-1:2021-04, Anhang A.

3.10

Fehlanzeigen

vom Diensthundeführer als Positivanzeige gemeldetes Anzeigeverhalten des Hundes, welches an einer falschen Stelle erfolgt, d. h. an einer Stelle, an der kein Explosivstoff platziert wurde

3.11

Falsch-positiv

Anzeige an einer nicht korrekten Position der Suchlage

3.12

Falsch-negativ

keine Anzeige in einer Suchlage mit Zielgeruch

3.13

Normallage

Suchlage, die in anwendungsbezogenen Suchszenarien eine Fläche von weniger als 30 m² beinhaltet

3.14

Großlage

Suchlage, die in anwendungsbezogenen Suchszenarien eine Fläche von mehr als 80 m² beinhaltet

3.15**Audit**

Prozess zum Erlangen relevanter Informationen über einen Gegenstand der Konformitätsbewertung und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die festgelegten Anforderungen erfüllt sind

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 6.4]

3.16**Evaluierung**

Kombination der Konformitätsbewertungsfunktionen Auswahl und Ermittlung

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Funktionen „Auswahl“ und „Ermittlung“ sind in DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, Abschnitt A.2 und Abschnitt A.3, festgelegt.

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 3.3.]

3.17**Leeranlage**

eine Suchlage, in der kein Explosivstoff platziert wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Verleiter sind in Leeranlagen zulässig.

3.18**energetische Verbindung**

Einzelverbindung, die auch für sich alleine explosionsgefährlich ist

BEISPIEL Nitroglycerin und Nitrozellulose sind Einzelverbindungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Im Sinne des Begriffs sind Aluminiumpulver oder Kaliumchlorat keine energetischen Verbindungen.

3.19**leichtflüchtige energetische Verbindung**

energetische Verbindung mit einem Dampfdruck gleich oder größer als der von 2,4,6- Trinitrotoluol (TNT)

3.20**chemischer Markerstoff**

zum Zwecke der Auffindung beigemischter chemischer Zusatzstoff in Plastiksprengstoffen

Anmerkung 1 zum Begriff: Gemäß dem Übereinkommen über die Kennzeichnung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Aufdeckung (Montreal 1991) besteht weltweit die Verpflichtung Plastiksprengstoffen chemische Markerstoffe beizumischen. Diese sind im technischen Anhang des genannten Übereinkommens aufgeführt.

4 Allgemeines

Die Zertifizierung von DHT im Sinne dieser DIN SPEC beruht auf einem Zertifizierungsprogramm, das in Verbindung mit den Anforderungen an Zertifizierungsstellen, welche Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065 zertifizieren, zu verwenden ist.

Unter Zertifizierung wird die Bereitstellung und unparteiische Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle verstanden, um für die Kunden der Zertifizierungsstelle die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen nach DIN SPEC 77201-1 nachzuweisen und Vertrauen gegenüber denjenigen zu schaffen, die ein Interesse an der Erfüllung dieser Anforderungen haben.

Im Rahmen der Zertifizierung müssen alle Anforderungen nach DIN SPEC 77201-1 für das zur Zertifizierung beauftragte DHT begutachtet werden.

5 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Zusätzlich zu den Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 7.5, 7.7 und 7.8, sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen für die Zertifizierungsstelle einzuhalten.

Eine Zertifizierungsstelle im Sinne dieser DIN SPEC muss die Einhaltung des hier festgelegten Zertifizierungsprogramms anhand einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 nachweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend europäischem Recht, die Befugnis zur Akkreditierung in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum nur durch den Mitgliedsstaat erteilt werden kann.

ANMERKUNG 1 Nach DIN EN ISO/IEC 17065 ist die Zertifizierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeiten rechtlich verantwortlich.

ANMERKUNG 2 Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen erfolgt anhand regelmäßig durchgeführter Begutachtungen durch die Akkreditierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle muss die Unabhängigkeit des Prüfpersonals sicherstellen. Die eingesetzten Personen müssen über die gleiche Fachkompetenz wie das für die Evaluierung eingesetzte Personal verfügen.

6 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

6.1 Zulassungsvoraussetzungen

6.1.1 Nachweise des Diensthundeführers

Die hier geforderten Nachweise sind — sofern nicht anders erwähnt — von jeder Art Hundeführer zu erbringen und gelten somit für Wach- und Schutzhunde- sowie Sprengstoffspürhundeteams.

Der Hundeführer ist mindestens 18 Jahre alt und kann sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis eindeutig ausweisen.

Er muss auf Anfrage ein vollständiges Aus- und Weiterbildungsdokument vorlegen, mit dem ein regelmäßiges Training des Teams von mindestens 8 h/Monat nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation beinhaltet mindestens die in DIN SPEC 77201-1:2021-04, 5.2.1, geforderten Inhalte.

Das Team (Hund und Hundeführer) muss zum Zeitpunkt der Prüfung körperlich und geistig in der Lage sein die Arbeit durchzuführen.

Der Diensthundeführer muss mindestens über eine gültige Unterrichtung nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) oder einen äquivalenten Nachweis verfügen.

Diensthundeführende Unternehmen bzw. Unternehmer benötigen die Erlaubnis gemäß § 34a GewO.

Für die Zulassung eines Sprengstoffspürhundeteams zur Prüfung muss der Selbständige bzw. das SSH-Team beschäftigende Unternehmen nachweisen, dass der Umgang mit Sprengstoffen gemäß der jeweils gültigen Europäischen Rechtsvorschrift erfolgt. In Deutschland kann dies zum Beispiel über die Vorlage einer gültigen Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) erfolgen.

Abweichend gilt für Sprengstoffspürhundeführer ein Mindestalter von 21 Jahren.

6.1.2 Nachweise des Diensthundes

Diensthunde müssen folgende Anforderungen erfüllen:

— Mindestalter von 18 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung;

Für die Zertifizierung vorgesehene Diensthunde müssen anhand des EU-Heimtierausweises folgende Informationen nachweisen:

- Vollständiger Name des Hundes;
- Wurfstag;
- Chip-Nummer;
- Rasse;
- Geschlecht;
- aktueller und vollständiger Impfstatus.

6.1.3 Prüfungskommission

6.1.3.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle bestellt die Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Prüfern besteht. Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die in 6.1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfungskommission muss in ihrer Gesamtheit über hinreichend Expertise zum Durchführen der Tätigkeit verfügen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ausbilder (Lehrwart) in diensthundehaltenden Behörden (ehemalige) im zu prüfenden Bereich;
- Diensthundeführer von Behörden mit mind. 5 Jahren Einsatzerfahrung im zu prüfenden Bereich;
- zugelassene Luftfahrtbundesamt-Ausbilder für SSH.

Prüfer können für die Tätigkeit der Prüfung von der Zertifizierungsstelle beauftragt werden. Die Prüfung eines Kollegen oder Verbandspartners oder eines Teams in sonstigem Verhältnis, das einen Interessenskonflikt (direkte wirtschaftliche Abhängigkeit, direkter Wettbewerb) birgt, ist nicht zulässig.

ANMERKUNG Für das Diensthundewesen gibt es bislang keine allgemein anerkannte Berufsausbildung, welche als Nachweis allgemeiner kynologischer Fachkenntnisse und speziellerer Kenntnisse bezüglich des Führens und der Ausbildung von Wach-, Schutz- und Meldehunden bzw. von Sprengstoffspürhunden genutzt werden kann. Akademischen Ausbildungen im tierärztlichen oder verhaltensbiologischen Bereich fehlen in der Regel wiederum Kenntnisse zur Einsatzpraxis dieser Diensthunde. Kenntnisse in diesem Bereich werden bislang überwiegend durch behördeninterne Lehrgänge und praktische Erfahrung gewonnen. Ausreichende Kenntnisse werden daher z. B. bei Personen, welche mindestens 5 Jahre als behördliche Prüfer oder Übungsleiter von Wach-, Schutz- und Meldehunden bzw. von Sprengstoffspürhunden tätig waren, als gegeben angesehen.

6.1.3.2 Anforderungen an die Prüfungskommission für Wach-, Schutz- und Meldehunde

Die Prüfungskommission für Wach-, Schutz- und Meldehunde muss folgende Kriterien erfüllen:

- kynologische Kenntnisse im Allgemeinen;
- Kenntnisse bezüglich des Führens und der Ausbildung von Wach-, Schutz- und Meldehunden;
- Kenntnisse über die Inhalte der DIN SPEC 77201-1.

6.1.3.3 Anforderungen an die Prüfungskommission für Sprengstoffspürhundehunde

Die Prüfungskommission für Sprengstoffspürhundehunde muss folgende Kriterien erfüllen:

- kynologische Kenntnisse im Allgemeinen;
- Kenntnisse bezüglich des Führens und der Ausbildung von Sprengstoffspürhunden;
- Kenntnisse über Sprengstoffe und zum Umgang mit diesen Stoffen;
- Kenntnisse über die Inhalte der DIN SPEC 77201;
- Kenntnisse zur Vermeidung und Beseitigung chemischer Kontaminationen.

ANMERKUNG 1 Kenntnisse über Sprengstoffe und zum Umgang mit diesen können beispielsweise anhand von Fachkundenachweisen oder Berufserfahrung erfolgen. Akademische und nicht-akademische Ausbildung im chemischen Bereich können ebenfalls als Nachweis der Fachkunde dienen, sofern zusätzliche Erfahrung beim Umgang mit diesen Stoffen nachgewiesen werden kann.

ANMERKUNG 2 Kenntnisse zur Vermeidung und Beseitigung von Kontaminationen kann beispielsweise anhand einschlägiger Berufserfahrung erfolgen. Akademische und nicht-akademische Ausbildung im chemischen Bereich können ebenfalls als Nachweis der Fachkunde dienen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist frühzeitig festzulegen und den zu prüfenden Teams mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ziel ist es beiden Seiten die Möglichkeit zur Anzeige potentieller Interessenskonflikte zu geben.

6.2 Gültigkeit

Der Zeitraum für den eine Zertifizierung gültig ist, beträgt ein Jahr. Der Beginn des Zeitraumes wird durch das Datum der erfolgreich abgeschlossenen Konformitätsbewertung festgelegt.

Ein Zertifikat ist dann gültig, wenn es von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Durchführung einer Prüfung unter Beachtung der Maßgaben in DIN SPEC 77201-1 und diesem Dokument erteilt wurde.. Es gilt ausschließlich für das auf dem Zertifikat ausgewiesene DHT. Bei einer geänderten Zusammensetzung des DHT erlischt die Gültigkeit eines Zertifikats.

6.3 Theoretische Prüfung

6.3.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Tests mit 30 Fragen. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet worden sind. Relevante Inhalte für die theoretische Prüfung sind im Nachfolgenden aufgeführt. Ziel ist das Abprüfen von Grundkenntnissen in den genannten Bereichen.

6.3.2 Inhalte der theoretischen Prüfung für Wach-, Schutz- und Meldehundeführer

Die theoretische Prüfung muss Fragen aus allen der im nachfolgenden aufgeführten Oberpunkte enthalten.

- Unterordnung, spezielle Prüfungselemente (10 Fragen)

ANMERKUNG 1 Inhalte der jeweiligen Prüfungsordnung.

- Kynologie (10 Fragen)

ANMERKUNG 2 Kynologie im Rahmen der theoretischen Prüfung von Wach-, Schutz- und Meldehundeführer umfasst Gehorsamkeitstraining, Körpersprache des Hundes, Grundlagen Lernpsychologie, Sozialverhalten und Umweltfestigkeit.

- Rechtliche Aspekte beim Führen von Wach-, Schutz- und Meldehunden (5 Fragen)

ANMERKUNG 3 Rechtliche Aspekte beim Führen von Wach-, Schutz- und Meldehunden umfassen ein fundiertes Wissen über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzhundeverordnung, die Jedermannsrechte gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch, des Strafgesetzbuchs und Strafprozessordnung sowie das Hausrecht, die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Umgang mit und Halten von Diensthunden (aus den DGUV Vorschriften 23 bzw. 24).

— Erste Hilfe am Hund (5 Fragen)

6.3.3 Inhalte der theoretischen Prüfung für den Sprengstoffspürhundeführer

Die theoretische Prüfung muss Fragen aus allen der im nachfolgenden aufgeführten Oberpunkte enthalten.

— Arbeitsschutz (5 Fragen)

ANMERKUNG 1 Der Arbeitsschutz umfasst den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen, Gefahren für Mensch und Tier in Suchszenarien und den sicheren Umgang mit Hunden.

— Kynologie (10 Fragen)

ANMERKUNG 2 Kynologie im Rahmen der theoretischen Prüfung für den Sprengstoffspürhundeführer umfasst Körpersprache des Hundes, Grundlagen der Lernpsychologie, geruchliches Training von SSH, Gehorsamstraining, Suchtraining im Szenario, Umweltfestigkeit, Sozialverhalten

— Rechtliche Aspekte beim Führen von Sprengstoffspürhunden (5 Fragen)

ANMERKUNG 3 Rechtliche Aspekte beim Führen von Sprengstoffspürhunden umfassen ein fundiertes Wissen über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzhundeverordnung, die Jedermannsrechte gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung sowie das Hausrecht und die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Umgang mit und Halten von Diensthunden (aus den DGUV Vorschriften 23 bzw. 24).

— Taktik in Einsatz und Ausbildung (5 Fragen)

ANMERKUNG 4 Taktik in Einsatz und Ausbildung umfasst ein fundiertes Wissen um eine sichere Herangehensweise an Suchaufträge auch unter Berücksichtigung des Eigenschutzes, Grenzen des SSH-Einsatzes, Umgang mit Anzeigen, Umgang mit geruchlichen Trainingsmitteln, Vermeidung von Kontaminationen, Beseitigung von Kontaminationen, Auswirkung von Verpackung auf die Emissionen, Auswirkungen von Umgebungsbedingungen auf die Emissionen.

— Erste Hilfe am Hund (5 Fragen)

6.4 Praktische Prüfung

6.4.1 Wach- und Meldehund

6.4.1.1 Allgemeines

Die praktische Prüfung „Wach- Meldehund“ besteht aus drei Teilen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilen mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt wurden.

6.4.1.2 Unterordnung (Teil I)

Teil I besteht aus:

- Leinenführigkeit;
- Gangarten und Technische Übungen;
- Anlegen eines Beißkorbes;

In der Leinenführigkeit führt der DHF seinen DH nach Anweisung der Prüfungskommission vor.

Es muss mindestens enthalten sein:

- a) Laufschrift;
- b) Normalschritt;
- c) Richtungsänderungen (links, rechts, kehrt);
- d) Anhalten;
- e) Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung. Beide Übungen werden folgendermaßen ausgeführt:
 - 1) Der DHF führt seinen DH mit dem Hörzeichen „Fuß“ aus der Grundstellung und bekommt durch die Prüfungskommission die Anweisung zu Ausführen des jeweiligen Hörzeichen.
 - 2) Nach Abgabe des Hörzeichen entfernt sich der DHF von seinem DH. Die Entfernung gibt die Prüfungskommission vor.
 - 3) Der DHF dreht sich zum DH und nimmt eine Grundstellung ein.
 - 4) Auf Anweisung der Prüfungskommission begibt sich der DHF beim „Sitz aus der Bewegung“ zum DH und nimmt dort mit seinem DH eine Grundstellung ein.
 - 5) Auf Anweisung der Prüfungskommission ruft der DHF beim „Platz aus der Bewegung“ den DH mit dem Hörzeichen „Hier, Fuß“ zu sich.
 - 6) Der DH nimmt Grundstellung neben seinem DHF ein.
- f) Es erfolgt zum Abschluss das Anlegen des Beißkorbes auf Anweisung der Prüfungskommission. Mit dem Beißkorb hat der DHF im Normalschritt eine Unterordnung vorzuführen mit mindestens einem Winkel nach links und rechts.
- g) In der Grundstellung ist die Übung vor der Prüfungskommission abzuschließen.

Die Leinenführigkeit beginnt und endet mit einer Grundstellung und soll eine Entfernung von 250 m nicht unterschreiten. Einzelübungen können auch doppelt verlangt werden.

6.4.1.3 Umweltsicherheit und Gewandtheit im öffentlichen Verkehrsraum (Teil II)

Teil II besteht aus:

- Verhalten auf unterschiedlichen Böden;
- Gelassenheit in Menschengruppen;
- Begegnung mit anderen Hunden;
- Auffinden einer hilflosen Person.

Inhalt der Übungen:

Bewegung und Verhalten auf unterschiedlichen Böden und Untergründen, in verschiedenen Gebäuden:

- Nutzung der bei der Prüfung vorhandenen Gebäudegegebenheiten. Ggf. Aufbau einer Wegstrecke aus verschiedenen Untergründen.

- Gelassenheit in großen Menschengruppen: Passieren einer Menschengruppe in etwa 2 m Entfernung. Hindurchgehen durch eine Menschengruppe mit evtl. ruhigem Gespräch (keine Aggression aus der Gruppe). Hund hat sich in beiden Situationen ruhig und sicher zu zeigen, kein Bellen, kein Drohen.
- Begegnung mit anderen Hunden. Diese sind angeleint: (ein Hund oder mehrere, je nach Verfügbarkeit, vorzugsweise mehrere). Beurteilung, wie sich der Hund gegenüber den anderen Hunden verhält. Keine Aggression (auch wenn sich der andere Hund aggressiv verhält), aber auch keine Spielaufforderung, Bewältigung der Situation durch den Hundeführer
- Gelassenheit bei einer hilflosen Person: Auffinden einer hilflosen Person (leblos oder jammernd/schreiend — je nach Anweisung der Prüfungskommission), Hund soll abgesetzt oder abgelegt werden und absolut ruhig am Platz verweilen, auch wenn der Hundeführer sich intensiv um die Person kümmert (Erste Hilfe, beruhigend usw.)

6.4.1.4 Melden und Anzeigen von Personen (Teil III)

Teil III besteht aus:

- Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person;
- Melden/Anzeigen einer versteckten Person.

Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person

Anzeigen einer offen auftretenden Person:

- Person betritt das Gelände/das Gebäude offen und ohne aggressive Handlungen;
- Hund soll diese Person durch Bellen oder durch nonverbales Verhalten anzeigen;
- Es hat ein Bannen und Beobachten der Person zu erfolgen.

Melden/Anzeigen einer versteckten Person

Anzeigen einer versteckten Person:

- Auffinden einer versteckten Person auf dem Gelände/im Gebäude;
- Person verhält sich neutral;
- Der DH soll diese Person in geeigneter Weise anzeigen, aber nicht in die vermeintliche Gefahr hineinziehen.

Die Person wird im Abstand begleitet.

Danach erfolgt das Abmelden von der Prüfung.

6.4.2 Schutzhund

6.4.2.1 Allgemeines

Die praktische Prüfung „Schutzhund“ besteht aus drei Teilen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilen mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt wurden.

6.4.2.2 Unterordnung (Teil I)

Teil I besteht aus:

- Gespräch mit der Prüfungskommission;

- Leinenführigkeit (teilweise mit Beißkorb);
- Vereinsamung;
- Schussgleichgültigkeit.

Inhalt der Übung:

In der Leinenführigkeit führt der DHF seinen DH nach Anweisung der Prüfungskommission vor.

Es muss mindestens enthalten sein:

- a) Gespräch mit der Prüfungskommission;
- b) Ablegen;
- c) Laufschrift;
- d) Normalschritt;
- e) Richtungsänderungen;
- f) Anhalten;
- g) Normalschritt mit Beißkorb;
- h) Übungen „Sitz“, „Platz“ und „Steh“ am Ort — im Normal- und Laufschrift;
- i) Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung. Beide Übungen werden folgendermaßen ausgeführt:
 - 1) Der DHF führt seinen DH mit dem Kommando „Fuß“ aus der Grundstellung und bekommt durch die Prüfungskommission die Anweisung zu Ausführen des jeweiligen Hörzeichen.
 - 2) Nach Abgabe des Hörzeichen entfernt sich der DHF von seinem DH. Die Entfernung gibt die Prüfungskommission vor.
 - 3) Der DHF dreht sich zum DH und nimmt eine Grundstellung ein.
 - 4) Auf Anweisung der Prüfungskommission begibt sich der DHF beim „Sitz aus der Bewegung“ zum DH und nimmt dort mit seinem DH eine Grundstellung ein.
 - 5) Auf Anweisung der Prüfungskommission ruft der DHF beim „Platz aus der Bewegung“ den DH mit dem Hörzeichen „Hier, Fuß“ zu sich.
 - 6) Der DH nimmt Grundstellung neben seinem DHF ein.
- j) abgelegter sowie angeleinter DH (Vereinsamung — DHF ist außer Sicht) verbleibt nach Abgabe von zwei Schüssen (Kaliber 9 mm) in „Platz“;
- k) Durchqueren einer sich bewegenden Personengruppe und Ansprechen einer Person;
- l) das Tragen des DH von mindestens 10 m.

Die Leinenführigkeit beginnt und endet mit einer Grundstellung und soll eine Entfernung von 250 m nicht unterschreiten. Einzelübungen können auch doppelt verlangt werden.

6.4.2.3 Kontrollsituationen und Streifenweg (Teil II)

Teil II besteht aus:

- Kontrolle einer Person;
- Kontrolle einer Personengruppe;
- Streifenweg — Suche nach einer Person.

Die Übungen werden nacheinander durchgeführt.

Kontrolle von Personen und Personengruppen

Die Übungen erfolgen nacheinander mit dem angelegten Stoßkorb. Das Szenario wird durch die Prüfungskommission vorgegeben und ist entsprechend der Vorgaben zu lösen. Im Mittelpunkt stehen Szenarien wie: Deeskalation, Auflösen von Gruppen und Streitigkeiten, Herausbegleiten von Personen. Maßnahmen des Hausrechts sind ebenfalls angesprochen.

ANMERKUNG Der Stoßkorb stellt eine besondere Einsatzform des Beißkorbes dar.

Kontrolle einer einzelnen Person

Bei dieser Kontrolle wird besonderer Wert auf Eigensicherung gelegt. Der DHF hat situationsbedingt zu handeln.

Kontrolle einer Personengruppe

Wie bei der Kontrolle mit einer Person. Der DH und DHF sind bei dieser Übung durch verschiedene Hilfsmittel (optisch oder akustisch) sowie verbal zu belasten. Auch hier hat der DHF situationsbedingt zu handeln. Die Aspekte der Eigensicherung und Gefahrenabwehr stehen im Mittelpunkt dieser Übung.

Streifenweg — Suche nach einer Person

Der DHF läuft mit seinem angeleiteten DH einen vorgeschriebenen Weg. Während dieses Streifenweges hält sich eine Person versteckt, welche der DH in geeigneter Weise anzuzeigen hat.

Der DHF handelt der Situation entsprechend und übergibt die Person der Prüfungskommission. Auf Eigensicherung ist Acht zu geben. Der Streifenweg kann im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der Streifenweg soll an der Leine durchlaufen werden, er soll nicht länger als 100 m sein. Der Scheintäter hat sich vom Streifenweg höchstens 5 m entfernt so zu verstecken, dass kein Sichtkontakt zum Team sichergestellt ist. Sollte der Streifenweg in geschlossenen Räumen stattfinden, so ist die Übung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Scheintäter darf keine Hilfen geben. Nach dem Anzeigen ist der Scheintäter durch den DHF anzusprechen und zum Herauskommen aufzufordern. Das Anzeigen erfolgt in geeigneter Form.

Die Person ist zu kontrollieren und es folgt ein Transport zur Prüfungskommission. Die Übergabe der Person an die Prüfungskommission erfolgt mit der Darstellung des Sachverhaltes. Nach der Übergabe ist diese Übung beendet.

6.4.2.4 Schutzdienst (Teil III)

Die Anmeldung erfolgt mit angeleiteten DH bei der Prüfungskommission, der Stoßkorb ist generell mitzuführen.

Die Übungen werden nacheinander durchgeführt.

An- und Abstellen des Diensthundes

Der DHF steht mit seinem angeleiteten DH an einem zugewiesenen Ort. Auf ihn kommt eine Person zu. Von dieser Person geht scheinbar eine Bedrohung aus. Der DHF entscheidet sich für das Anstellen seines DH, um der Bedrohungslage entgegen zu wirken. Die Person bleibt daraufhin stehen. Der DH ist dann wieder abzustellen, er hat aber die Person weiter zu beobachten und zu bannen. Der DHF fordert die Person auf, diese Örtlichkeit zu verlassen.

Durchführung:

Der DHF meldet sich, mit seinem angeleiteten DH, bei der Prüfungskommission zur Übung bereit und wird in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der DHF nimmt am angewiesenen Ort Aufstellung.

Der Scheintäter kommt aus einer Entfernung von etwa. 20 m bis 30 m auf das Team zu. Dies kann aus einem Versteck heraus oder auf einem Weg sein.

Sobald der DHF eine Gefahr erkennt, muss der DH zum Verbellen angestellt werden. Dies geschieht mit einem Hörzeichen. Der DH hat sich dabei vor den DHF zu begeben und in einer Entfernung von etwa. 1 m bis 2 m den DHF mit Verbellen zu schützen. Ob der DH dabei sitzt oder steht ist unerheblich.

Der Scheintäter bleibt etwa. 2 m vor dem DH stehen und unterlässt jegliche Bedrohungsreize. Nun ist der DH abzustellen und darf dann nicht mehr verbellen.

Der Scheintäter wird aufgefordert, das Areal zu verlassen. Der Helfer ist durch den DH zu bannen bzw. zu beobachten, bis er außer Sicht ist.

Arbeit mit dem Stoßkorb

Begegnung mit einer Personengruppe. Der DHF wird entweder aus dieser Gruppe oder durch eine zur Gruppe hinzukommende Person angegriffen. Das entsprechende Szenario wird durch die Prüfungskommission festgelegt und der DHF eingewiesen.

Der DH hat die angreifende Person mittels Stoßkorb energisch am Angriff zu hindern. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen. Der Scheintäter zeigt sich beeindruckt und setzt zu keinem weiteren Angriff nach. Der DHF hat über deeskalierendes Verhalten die Lage zu beruhigen und weitere Angriffe so zu verhindern. Die Gruppe wird zum Verlassen des Ortes aufgefordert. Die Aufgabe ist damit als erfüllt zu betrachten.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der Stoßkorb ist dem DH anzulegen. Eine Personengruppe nimmt Aufstellung. Der DHF geht mit seinem DH zu dieser Personengruppe. Der DHF wird entweder aus dieser Gruppe oder durch eine zur Gruppe hinzukommende Person angegriffen. Es ist auch möglich, dass Personen in Streit und körperliche Auseinandersetzungen geraten. Der DH hat die angreifende Person mittels Stoßkorb energisch am Angriff zu hindern. Erfolgt die Abwehr des DH nicht in dieser Form, so ist dies fehlerhaft und somit zum Abzug zu bringen. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen. Die Eigensicherung ist für den DHF oberstes Gebot. Der DH hat nun die angreifende Person zu bannen.

Der DHF hat über deeskalierendes Verhalten die Lage zu beruhigen und weitere Angriffe so zu verhindern. Die Gruppe wird zum Verlassen des Areals aufgefordert. Das Areal ist dann noch etwa 10 s zu beobachten. Die Aufgabe ist damit als erfüllt zu betrachten. Die Übung wird durch die Prüfungskommission beendet.

Überfall auf den Diensthundeführer

Der DHF befindet sich, mit seinem angeleiteten DH, auf einem Streifenweg. Hier erfolgt ein Überfall auf den DHF. Diesen Überfall hat der DH ohne zu zögern abzuwehren. Der DHF trennt seinen DH mit einem Hörzeichen (z. B. „Aus“) vom Helfer. Es erfolgt ein Transport zur Prüfungskommission. Dem Scheintäter wird eröffnet, dass sich der DH im Falle eines weiteren Angriffes selbständig einsetzen wird. Für die Form des Transportes werden keine Festlegungen getroffen. Auf Eigensicherung ist hier besonders zu achten. Der Überfall auf den DHF kann zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Übungen erfolgen.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen.

Der Streifenweg soll an lockerer Leine durchgeführt werden. Es erfolgt ein Überfall. Der Scheintäter hat diesen Überfall auf den DHF energisch, so praxisnah wie möglich, durchzuführen.

Diesen Überfall hat der DH ohne zu zögern, energisch und wirkungsvoll abzuwehren. Wird der Angriff durch den Scheintäter eingestellt, trennt der DHF seinen DH mit einem Hörzeichen (z. B. „Aus“) vom Helfer. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen — außerhalb der Hieb- und Stichweite. Weitere Möglichkeiten sind Ablegetechniken durch den DHF. Rechtliche Grundlagen sind einzuhalten. Es erfolgt ein Transport zur Prüfungskommission. Dem Scheintäter wird eröffnet, dass sich der DH im Falle eines weiteren Angriffes selbständig einsetzen wird. Für die Form des Transportes werden keine Richtlinien erteilt. Es können Seiten- oder Rückentransporte durchgeführt werden. Auf die Eigensicherung und Gefahrenabwehr ist hier besonders zu beachten.

Die Übergabe der Person an der Prüfungskommission erfolgt mit der Darstellung des Sachverhaltes. Nach der Übergabe ist diese Übung beendet.

Die Prüfungskommission hat bei der Bewertung besonderes Augenmerk auf die Teamarbeit, Eigensicherung, das Griffverhalten des DH und das taktische Führen des DH durch den DHF zu legen.

6.4.3 Sprengstoffspürhund

6.4.3.1 Allgemeines

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Einer Überprüfung der selektiven Stoffsicherheit des Spürhundes mittels Differenzierungsstrecke und der Überprüfung des Teams in realitätsnahen Einsatzszenarien.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Teilprüfung Differenzierungsstrecke mit 100 % richtig angezeigt und die Teilprüfung in realitätsnahen Einsatzszenarien zu mindestens 80 % richtig angezeigt wird. Der SSH muss dabei passiv anzeigen. Es obliegt einzig dem Hundeführer des geprüften Teams das Anzeigeverhalten seines Hundes zu interpretieren und die Anzeige in eindeutige Weise an die Prüfungskommission zu kommunizieren.

Bei Nicht-Bestehen der Suche an der Differenzierungsstrecke wird die Prüfung vorzeitig abgebrochen. Eindeutige Hinweise auf die Gefährdung des Tierwohls, aggressives Verhalten des Spürhundes gegenüber anderen Hunden oder Personen führt zum Ausschluss aus der Prüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Prüfungskommission eine ersatzweise Suchlage oder Differenzierungsstrecke zugelassen bzw. gefordert werden. Die Begründung ist schriftliche im Bewertungsbogen zu dokumentieren.

Die unbewusste Weitergabe von Informationen zur Positionierung des Zielgeruchs an das zu prüfende Team durch die Prüfungskommission sollte vermieden werden.

ANMERKUNG Spürhunde sind in der Lage unbewusste Hinweise aus ihrer Umgebung aufzunehmen und diese für ihre Suche zu nutzen. Die Durchführung der Prüfung unter Doppel-Blind Bedingungen (weder Prüfling noch Prüfungskommission kennen die Position des Zielgeruchs) würde dies vermeiden, wäre jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbun-